

Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufstallung von Geflügel, Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und Untersagung von Ausstellungen, Märkten, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Geflügel und Tauben im Landkreis Forchheim vom 24. Februar 2021, Az. 31-5651.52-2021/HB

Vom 28.04.2021, Az. 31-5651.52-2021/HB

Auf Grund von Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 24.02.2021, Az. 31-5650.52-2021, womit die Aufstallung von Geflügel, die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und die Untersagung von Ausstellungen, Märkten, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Geflügel und Tauben im Landkreis Forchheim an geordnet wurde, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth** erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der Elektronische Rechtsverkehr ist beim Verwaltungsgericht Bayreuth nicht eröffnet.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth angeordnet werden.

Allgemeiner Hinweis 1

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, 28.04.2021
Landratsamt

Becher
Regierungsdirektorin